

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen

XU verwendet drei zusammengehörige Regelwerke:

- (i) die AGB gegenüber Unternehmen („Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen“),
- (ii) die Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten („Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten der XU Group GmbH“) und
- (iii) die Allgemeinen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen der XU-Plattform („Allgemeine Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für die XU-Plattform“).

Die AGB gegenüber Unternehmen bilden das allgemeine Grundregelwerk für alle B2B-Vertragsverhältnisse; individuell getroffene Vereinbarungen der Parteien und andere Regelwerke der XU gehen stets vor. Die Content-Bedingungen ergänzen die AGB gegenüber Unternehmen speziell für Produktionsprojekte (u. a. Phasen „Konzept – Storyboard – Design/Medien“), einschließlich Abnahme, Fälligkeiten und Rechte an Produktionen. Die Plattform-Bedingungen regeln die zeitlich befristete Bereitstellung und Nutzung der XU-Plattform; Teil A gilt gegenüber Nutzern, Teil B gegenüber dem unternehmerischen Kunden.

Soweit besondere Vertragsbedingungen (Content- oder Plattform-Bedingungen) von den AGB Unternehmen abweichen oder ihnen widersprechen, haben die besonderen Regelungen Vorrang.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der XU Group GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „**Auftraggeber**“). Diese AGB gelten analog für Tochterunternehmen der XU Group GmbH, wie z.B. die XU Exponential Game Changers GmbH.
- 1.2. Zusätzlich zu diesen AGB gelten für ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber neben individuellen Vereinbarungen die ggf. auf den jeweiligen Leistungsgegenstand des betreffenden Vertragsverhältnisses anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers (solche Geschäftsbedingungen nachfolgend auch „**besondere Vertragsbedingungen**“).
Zu den besonderen Vertragsbedingungen zählen insbesondere die Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten sowie Allgemeine Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für die XU-Plattform. Die jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen sind sämtlich auf der Webseite des Auftragnehmers unter den URLs <https://xu.de/geschaeftsbedingungen/> bzw. <https://xu.de/en/legal/> abrufbar und werden dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung vom Auftragnehmer übersandt. Diese AGB und die besonderen Vertragsbedingungen werden nachfolgend zusammen auch die „**Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH**“ genannt.
- 1.3. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers – auch zukünftige – erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Es gelten auch dann ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt. Etwaige im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang.
- 1.4. Soweit besondere Vertragsbedingungen des Auftragnehmers von diesen AGB abweichende oder diesen widersprechenden Regelungen enthalten, genießen die jeweiligen Regelungen in den besonderen Vertragsbedingungen Vorrang.

2. Vergütung

- 2.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit Preise und sonstige Vergütungen nicht individuell vereinbart werden, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preislisten des Auftragnehmers.

3. Zahlungsbedingungen, Verzug

- 3.1. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Preise der einzelnen Leistungen im Abrechnungszeitraum sowie anderen für die Preisberechnung vereinbarten Bestandteilen.
- 3.2. Die Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs beim Auftragnehmer. Bei nicht rechtzeitiger Gutschrift befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung und/oder Fristsetzung durch den Auftragnehmer bedarf.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, die weitere Leistung zurückzubehalten, bis der Auftraggeber sämtliche ausstehenden Zahlungen oder eine entsprechende Sicherheit geleistet hat. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers besteht auch, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird. Etwaige vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übertragene Rechte bzw. diese eingeräumten Nutzungsrechte gelten für die Zeit des Verzugs als nicht übertragen bzw. eingeräumt; die Wirkungen jeglicher Rechteübertragung/Nutzungsrechteinräumung an den Auftraggeber werden insoweit ausgesetzt.
- 3.4. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen per Banküberweisung in Euro zu leisten.
- 3.5. Sofern nicht anders vereinbart, bleiben das Eigentum und die Nutzungsrechte an zu liefernden Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten; die Übertragung von Rechten bzw. Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung.

4. Gewährleistung, Haftung

- 4.1. XU leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen und Werke; eine darüberhinausgehende Garantie wird nicht übernommen. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit begründen keine Mängelrechte. Mängelrechte sind ausgeschlossen, soweit Abweichungen auf nicht vertragsgemäße Nutzung, ungeeignete Systemumgebungen, fehlende Mitwirkung oder auf vom Kunden bzw. Auftraggeber beigestellte Inhalte/Daten/Materialien zurückzuführen sind. Das umfasst insbesondere Fehler, die auf die technische Umgebung des Auftraggebers, die Anbindung an das Internet, unübliche Betriebsbedingungen oder Drittsoftware zurückgehen. Bei Werkleistungen ist XU zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Etwaige vertraglich vereinbarte Service Levels/Verfügbarkeiten und hierfür vorgesehene Service-Credits stellen für die jeweilige Minderleistung vorrangige und abschließende Rechtsfolgen dar.
- 4.2. XU haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet XU der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde/ Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 4.3. Im Übrigen ist die Haftung von XU bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von XU. Für Datenverluste haftet XU nur für denjenigen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer und angemessener regelmäßiger Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden/ Auftraggebers erforderlich gewesen wäre.

- 4.5. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab Abnahme/Übergabe der Leistung; ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz – insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
- 4.6. Drittinhalte und Beistellungen des Kunden/ Auftraggebers Für vom Kunden/ Auftraggeber bereitgestellte Inhalte/Materialien/Daten (einschließlich Rechtekette, Rechtmäßigkeit und technische Eignung) trägt ausschließlich der Kunde/ Auftraggeber die Verantwortung; XU haftet nicht für hieraus resultierende Mängel der Leistung oder Schäden.
- 4.7. Soweit keine Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Inhalt und die Gestaltung der Produktion getroffen werden, besteht insofern im Übrigen künstlerische Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf den Inhalt und die Gestaltung der Produktion besteht nicht.

5. Höhere Gewalt, Rücktritt, Kündigung und Mitwirkung

- 5.1. Im Falle höherer Gewalt ist keine der Parteien zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt verpflichtet. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik und Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten, nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets sowie sonstige von den Parteien nicht zu vertretende Umstände. Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.2. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt. Der Auftragnehmer kann einen Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber (im Fall eines Dauerschuldverhältnisses) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Vergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.
- 5.3. Der Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag bzw. die Stornierung ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen einer anderweitigen individualvertraglichen Vereinbarung und der zwingenden gesetzlichen Rücktrittsgründe ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Informationen und Hinweise zu geben, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind.
- 5.4. Soweit der Gegenstand der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in der Gebrauchsüberlassung bzw. Zurverfügungstellung von Software („**Auftragnehmer-Software**“) liegt, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf den Rechensystemen seines Betriebsbereiches für den Zeitraum der Installation und Nutzung der Auftragnehmer-Software eine sichere und funktionsfähige Hard- und Softwareumgebung herzustellen, einzurichten und zu unterhalten, die den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Anforderungen (insbesondere den vertraglich vereinbarten Systemvoraussetzungen) entspricht, so dass weder die Sicherheit, die Integrität noch die Verfügbarkeit der Auftragnehmer-Software beeinträchtigt wird. Auch verpflichtet sich der Auftraggeber, keine Software zu installieren bzw. solche Software von den Rechensystemen seines Betriebsbereiches zu deinstallieren, die die Funktionsfähigkeit der Auftragnehmer-Software beeinträchtigt oder in Verbindung mit der Auftragnehmer-Software zu einer Beeinträchtigung oder Schädigung sonstiger vom Auftraggeber verwendeter oder installierter Software oder gespeicherter Daten führt. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, in regelmäßigen Abständen alle zumutbaren Maßnahmen zur Sicherung seiner Daten und Rechensysteme, insbesondere eine regelmäßige Datensicherung und die Installation und Aufrechterhaltung einer hinreichend aktuellen Software zum Schutz vor Viren und sonstiger Malware, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorzunehmen.
- 5.5. Soweit die Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen die Mitwirkung des Auftraggebers erfordert, wird der Auftragnehmer zunächst versuchen, einen Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Mitwirkung mit dem Auftraggeber abzustimmen, der zeitlich soweit vor dem Termin der geschuldeten Leistungserbringung des Auftragnehmers liegt, dass der Auftragnehmer seine Leistung pünktlich erbringen kann. Kommt eine Vereinbarung über einen solchen Mitwirkungszeitpunkt bzw. -zeitraum aus Gründen, die nicht der

Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig und jedenfalls nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss zustande, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber drei Termine vorschlagen, verbunden mit der Aufforderung an den Auftraggeber, innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen einen der Terminvorschläge anzunehmen. Nimmt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keinen der Terminvorschläge an, gilt dies als Pflichtverletzung des Auftraggebers. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag in entsprechender Anwendung von § 643 S. 2 BGB mit Ablauf der Frist als gekündigt mit der Folge, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen bzw. Anrechnung anderweitigen Erwerbs zu verlangen.

- 5.6. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel oder Störungen an Vertragsleistungen des Auftragnehmers unverzüglich anzuzeigen.
- 5.7. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Mitwirkungspflichten bzw. -obliegenheiten nicht nach oder unterlässt der Auftraggeber entgegen seiner Verpflichtung die unverzügliche Anzeige von Mängeln oder Störungen an Vertragsleistungen des Auftragnehmers aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit der Auftragnehmer infolge der Verletzung einer Mitwirkungspflicht bzw. -obliegenheit des Auftraggebers oder infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Vergütung für die betroffenen Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise zu mindern und/oder Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige bzw. der sonst nach der jeweiligen Mitwirkungspflicht bzw. -obliegenheit des Auftraggebers vorzunehmenden Handlung nicht zu vertreten hat.

6. Nutzungsrechte und Freistellung

- 6.1. Rechte bzw. Nutzungsrechte seitens des Auftragnehmers werden an den Auftraggeber – wenn überhaupt – nur in dem Umfang übertragen bzw. eingeräumt, wie dies für die jeweilige Vertragsdurchführung unerlässlich ist. Der Auftraggeber erkennt an, dass er mit der vorübergehenden Nutzung von Marken oder Kennzeichen des Auftragnehmers keine eigenen Rechte erwirbt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Marken oder Kennzeichen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung verwendet, zu verändern oder zu entfernen. Das Vorstehende gilt nicht, wenn im Lizenzvertrag bzw. den Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2. Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eigene oder fremde, jedoch nicht vom Auftragnehmer gelieferte Materialien, Beiträge, Daten oder sonstige Inhalte wie insbesondere Videos, Grafiken, Logos, Texte, Musik etc. (nachfolgend auch „**Inhalte**“ genannt) verwendet oder einbringt, stellt er den Auftragnehmer von sämtlichen mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Ansprüchen, Kosten (inklusive der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung), Aufwendungen und sonstigen Nachteilen frei, die dem Auftragnehmer daraus entstehen, dass Dritte gegen den Auftragnehmer wegen einer Verletzung von Rechten Dritter oder einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen, insbesondere der Verbreitung von Inhalten, Ansprüche geltend machen (solche Ansprüche nachfolgend auch „**Drittansprüche**“ genannt). Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei jeder gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Drittansprüchen unterstützen und alle Daten, Dokumente und sonstigen Materialien, die der Auftragnehmer im Rahmen der Auseinandersetzung mit Drittansprüchen für notwendig oder hilfreich erachtet, diesem auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung stellen. Zudem ist der Auftragnehmer im Falle der berechtigten Geltendmachung von Drittansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH einschließlich diesen AGB bzw. den diesen unterliegenden Verträgen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
- 7.2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, unterliegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH, einschließlich dieser AGB, und die diesen unterliegenden Verträge, einschließlich aller Rechtsstreitigkeiten über bzw. im Zusammenhang mit deren Zustandekommen, Wirksamkeit und Durchführung, ausschließlich dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 7.3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH, einschließlich dieser AGB, oder den diesen unterliegenden Verträgen, einschließlich aller Rechtsstreitigkeiten über bzw. im Zusammenhang mit deren Zustandekommen, Wirksamkeit und Durchführung, Berlin.
- 7.4. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH, einschließlich dieser AGB, oder der diesen unterliegenden Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen solche durchführbaren und wirksamen Bestimmungen zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Ziel der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen. Die vorstehende Regelung gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken entsprechend.

Berlin 11.12.2025

XU Group GmbH
Mehringdamm 33, 10961 Berlin,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 172976 B,
vertreten durch die Geschäftsführer:in Dr. Christopher Jahns und Nicole Gaiziunas-Jahns

<http://www.xu.de/>
hallo@xu.de